



Zahl: 1514/1/I-3/16

Auskünfte: Susanne Picey
Telefon: (04239) 2224-20
Fax: (04239) 2935

Pers. E-Mail: susanne.picey@ktn.gde.at
Orig-E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at
Datum: 28.07.2016

Betreff:

**ARGE Baulos 60.3 Kostmann-Baresel
Untersammelsdorf - Kleindorfer Straße;
Bauarbeiten**

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See verordnet, gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 D Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr.123/2015, anlässlich der Durchführung der Straßenumlegung erforderlichen Baumaßnahmen nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

In beiden Fahrtrichtungen, beginnend 25 m vor der Baustelle, wird eine GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit. verordnet

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 10 a der Straßenverkehrsordnung 1960 (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 bzw. Z 10 b der Straßenverkehrsordnung 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sind in beiden Fahrtrichtungen 25 m vor der Baustelle aufzustellen.

§ 2

In beiden Fahrtrichtungen wird, beginnend 25 m vor der Baustelle bis 25 m nach der Baustelle ein „ÜBERHOLVERBOT“ verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. A Z 4 a leg.cit sind in beiden Fahrtrichtungen beiderseits der Fahrbahn an der angegebenen Entfernung

aufzustellen. Die gleichzeitige Auflösung des Überholverbotes hat 25 m nach der Baustelle gemäß § 52 Abs. 4 b „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ zu erfolgen.

§ 3

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die Wartepflicht bei Gegenverkehr verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a) 5. leg. cit. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Unmittelbar vor der Engstelle ist die gebotene Fahrtrichtung durch das Verkehrszeichen „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ gemäß § 52 lit. b) Z 15. Leg. cit. anzuzeigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

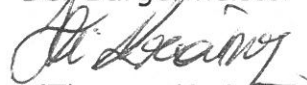
§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.123/2015, bestraft.

Ergeht an:

1. ARGE Baulos 60.3 Kostmann-Baresel, 9122 Schreckendorf 31;
alexander.bahr@baresel.de;
2. Polizeipostenkommando St. Kanzian, [PI-K-St. Kanzian@polizei.gv.at](mailto:PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at);
3. Bezirkshauptmannschaft, bhvk.strafen@ktn.gv.at;
4. zum Anschlag an die Amtstafel;
5. Bauhof der Gemeinde St. Kanzian, josef.krainz@ktn.gde.at;
6. zum Akt

Der Bürgermeister



(Thomas Krainz)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: